

Nr. 11, 20. November 2002

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): - **(2002)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 11 20. November 2002

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
02-59	Reglement über den Studiengang und die Prüfungen der Nebenfachstudierenden aus der Phil.-Hist.-Fakultät an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (RSP NF RWF) vom 23. August 2001	436.230.2
02-60	Direktionsverordnung über die Fischerei (FiDV)	923.111.1
02-61	Verordnung über die regionale Kulturkonferenz Bern (VRKK Bern) (Änderung)	423.412
02-62	Verordnung betreffend die Aufhebung von Erlassen im Bereich der Gesundheits- und Fürsorgedirektion	Nicht in BSG
02-63	Verordnung über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV)	324.111
02-64	Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung (FWV) (Änderung)	871.111
02-65	Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates	153.31
02-66	Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (Änderung)	271.1
02-67	Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG) (Änderung)	871.11
02-68	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG)	922.11
02-69	Gesetz über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (Bedag-Gesetz, BIG)	152.031.2
02-70	Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag (BLMVG)	430.121

25.
Oktober
2001

**Reglement
über den Studiengang und die Prüfungen
der Nebenfachstudierenden aus der Phil.-Hist.-Fakultät
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Universität Bern (RSP NF RWF) vom 23. August 2001**

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Der Erlass kann bei folgender Stelle bezogen werden:

Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
Hochschulstrasse 4
3012 Bern

3.
Juli
2002

Direktionsverordnung über die Fischerei (FiDV) (Änderung)

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Der Erlass kann bei folgender Stelle bezogen werden:

Fischereiinspektorat des Kantons Bern
Herrengasse 22
3011 Bern

Personen, welche ein Angelfischerpatent lösen, wird das Reglement über die Fischerei abgegeben. Dieses enthält die zur Ausübung der Angelfischerei notwendigen Bestimmungen der FiDV.

18.
September
2002

**Verordnung
über die regionale Kulturkonferenz Bern (VRKK Bern)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 28. Mai 1997 über die regionale Kulturkonferenz Bern (VRKK Bern) wird wie folgt geändert:

Titel:

**Verordnung über die regionale Kulturkonferenz Bern
(RKKV Bern)**

Art. 5 In der Region Bern werden nach den Bestimmungen der Artikel 13b bis 13f KFG¹⁾ finanziert
a bis *d* unverändert,
e die Stiftung Paul Klee-Zentrum Bern als Betreiberin des Paul Klee-Zentrums Bern.

Art. 6 ¹Verantwortliche Finanzierungsträger der Theatergenossenschaft Bern, der Stiftung Berner Symphonieorchester, der Stiftung Kunstmuseum Bern und der Stiftung Paul Klee-Zentrum Bern sind der Kanton, die Einwohnergemeinde Bern und die beitragspflichtigen umliegenden Gemeinden.

^{2 und 3} Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Bern, 18. September 2002

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

¹⁾ BSG 423.11

18.
September
2002

**Verordnung
betreffend die Aufhebung von Erlassen im Bereich
der Gesundheits- und Fürsorgedirektion**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

BSG Nr.	Bezeichnung Erlass
811.114	Verordnung über die Spezialarztstitel
812.563	Regierungsratsbeschluss vom 11. Januar 1989 über die Taxordnung in den bernischen Höhenkliniken Heiligenschwendi und Bellevue Montana (Selbstzahler)
813.51	Tarif vom 30. März 1937 für die Arzneilieferungen der Apotheker und selbstdispensierenden Ärzte an Mitglieder anerkannter Krankenkassen im Kanton Bern
813.52	Tarif vom 13. August 1937 für die Arzneilieferungen der Apotheker und selbstdispensierenden Ärzte an die bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVAL) obligatorisch Versicherten im Kanton Bern
842.011.2	Regierungsratsbeschluss vom 16. September 1987 zum Bundesgesetz vom 13. Juni 1911/13. März 1964 über die Krankenversicherung (KUVG); Rahmentarif gemäss Artikel 22 ^{bis} Absatz 1
842.011.8	Tarif vom 4. April 1984 für die Untersuchungen mittels Computer-Tomographen in privaten Röntgeninstituten von Ärzten im Sinne von Artikel 22 ^{bis} Absatz 3 KVG

II.

Folgende Beschlüsse werden aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung entfernt:

BSG Nr.	Bezeichnung Erlass
812.935.1	Grossratsbeschluss vom 5. Februar 1981 betreffend Abschluss eines Vertrages mit dem Kanton Jura über die Abgeltung von Leistungen von Schulen für Spitalberufe zu Gunsten von Einwohnern des Nachbarkantons
812.935.2	Grossratsbeschluss vom 5. Februar 1981 betreffend Abschluss eines Vertrages mit dem Kanton Jura über die Abgeltung von Leistungen der Spitäler an Einwohner des Nachbarkantons
862.911	Beschluss des Grossen Rates vom 10. September 1953 über die Umwandlung der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee
862.921	Grossratsbeschluss vom 19. September 1990 betreffend Errichtung der Viktoria-Stiftung Richigen
866.91	Beschluss des Grossen Rates vom 6. März 1953 über die Errichtung einer Stiftung «Bernisches Hilfswerk»

III.

Diese Verordnung tritt auf den 1. Dezember 2002 in Kraft.

Bern, 18. September 2002

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

18.
September
2002

**Verordnung
über die Ordnungsbussen
(Kantonale Ordnungsbussenverordnung, KOBV)**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 4 des eidgenössischen Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970, OBG¹⁾, Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. September 1971 betreffend die Einführung des eidgenössischen Ordnungsbussengesetzes und die Erhebung von anderen Ordnungsbussen²⁾,

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Zuständige
Polizeiorgane

Art. 1 ¹Die uniformierten Polizeiorgane des Kantons sind berechtigt, Ordnungsbussen für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Übertretungen (Bussenliste) sowie Ordnungsbussen im Strassenverkehr gemäss OBG zu erheben.

² Den uniformierten Polizeiorganen der Gemeinden stehen diese Befugnisse nur insoweit zu, als sie mit der Polizei- und Militärdirektion einen Vertrag gemäss Artikel 8 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG)³⁾ abgeschlossen haben.

³ Die Gemeinden können in den Verträgen gemäss Absatz 2 ermächtigt werden, für die Erhebung von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr nebst Polizeiangehörigen auch andere entsprechend ausgebildete und sichtbar gekennzeichnete Personen einzusetzen. Über deren Zulassung entscheidet jeweils die Kantonspolizei.

⁴ Soweit in den Bereichen Jagd und Wildtierschutz, Fischerei und Naturschutz gemäss Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz (JWG)⁴⁾, Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG)⁵⁾ und Naturschutzgesetz vom 15. September 1992⁶⁾ Ordnungsbussen erhoben werden, sind dazu auch die mit den Aufgaben der Jagd- und Wildtieraufsicht, der Fischereiaufsicht sowie der Naturschutzaufsicht betrauten Personen ermächtigt. Dies gilt jedoch nicht für die freiwilligen

¹⁾ SR 741.03

²⁾ BSG 324.1

³⁾ BSG 551.1

⁴⁾ BSG 922.11

⁵⁾ BSG 923.11

⁶⁾ BSG 426.11

Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher. Die ermächtigten Personen handeln dabei als Polizeiorgane.

Ausschluss des
Ordnungsbussen-
verfahrens

- Art. 2** ¹Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen
- a bei Widerhandlungen, durch die die Täterin oder der Täter Personen gefährdet oder verletzt oder Sachschaden verursacht hat,
 - b bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Polizeiorgan selber beobachtet worden sind, unter Vorbehalt von Artikel 2 Buchstabe b OBG,
 - c bei Widerhandlungen von Kindern.
- ² Das Ordnungsbussenverfahren ist ebenfalls ausgeschlossen,
- a wenn der fehlbaren Person zusätzlich eine nicht in der Bussenliste aufgeführte Widerhandlung vorgeworfen wird,
 - b wenn die Summe mehrerer Bussenbeträge 600 Franken übersteigen würde.

Zusammentreffen
mehrerer Über-
tretungen

- Art. 3** ¹Erfüllt die fehlbare Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt, und es wird eine Gesamtbusse auferlegt. Vorbehalten bleibt Artikel 2 der eidgenössischen Ordnungsbussenverordnung vom 4. März 1996 (OBV)¹⁾.
- ² Lehnt die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren für eine von mehreren ihr vorgeworfenen Übertretungen ab, so findet auf alle Übertretungen das ordentliche Verfahren gemäss Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV)²⁾ Anwendung.

Ablehnung,
Verzeigung

Art. 4 Die zur Erhebung von Ordnungsbussen ermächtigten Polizeiorgane sind verpflichtet, der fehlbaren Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann. In diesem Fall ist Anzeige zu erstatten, und es findet das ordentliche Verfahren statt.

Bezahlung,
Quittung,
Bedenkfrist

- Art. 5** ¹Die fehlbare Person kann die Busse sofort oder innerhalb von 30 Tagen bezahlen.
- ² Bei sofortiger Bezahlung wird eine Quittung ohne den Namen der fehlbaren Person ausgestellt.
- ³ Wird die Ordnungsbusse nicht sofort bezahlt, erhält die fehlbare Person ein Bedenkfristformular. Zahlt sie innert Frist, wird das Formular vernichtet. Andernfalls leiten die Polizeiorgane das ordentliche Verfahren ein.

¹⁾ SR 741.031

²⁾ BSG 321.1

Personen
ohne Wohnsitz
in der Schweiz

Art. 6 Beahlt eine fehlbare Person ohne Wohnsitz in der Schweiz die Busse nicht sofort, hat sie den Betrag zu hinterlegen oder anderweitige angemessene Sicherheit zu leisten.

Formulare,
Kosten

Art. 7 ¹Im Ordnungsbussenverfahren werden die offiziellen Formulare verwendet.

² Das Ordnungsbussenverfahren ist kostenlos.

Administration

Art. 8 ¹Die im Zusammenhang mit der Erhebung und dem Inkasso von Ordnungsbussen stehenden administrativen Arbeiten werden von der Ordnungsbussenzentrale der Kantonspolizei oder von den Gemeinden besorgt.

² Werden sie von den Gemeinden besorgt, so tragen diese die dabei anfallenden Kosten.

³ Nimmt eine Gemeinde in den Fällen von Absatz 2 die mit der Bearbeitung und Verwaltung der Ordnungsbussen erforderlichen Administrativarbeiten nicht selber wahr, kann sie diese Aufgaben der Ordnungsbussenzentrale der Kantonspolizei zu kostendeckenden Ansätzen übertragen.

Verfügungsrecht
über die
Ordnungsbussen

Art. 9 ¹Werden die administrativen Arbeiten durch die Gemeinden besorgt, fallen die Beträge der Ordnungsbussen, welche von Polizeiorganen gemäss Artikel 1 Absätze 2 und 3 verhängt worden sind, den Gemeinden zu.

² Die Beträge der auf Grund des ordentlichen Strafverfahrens ausgefallten Bussen und die Beträge der durch die Kantonspolizei oder die Organe der Jagd- und Wildtieraufsicht, der Naturschutzaufsicht sowie der Fischereiaufsicht verhängten Ordnungsbussen fallen dem Kanton zu.

Übergangs-
bestimmung

Art. 10 Gemeinden, welche nach bisherigem Recht von der Polizei- und Militärdirektion zur Erhebung von bestimmten Ordnungsbussen ermächtigt waren, bleiben dazu bis zum Abschluss eines Vertrages gemäss Artikel 8 PolG berechtigt.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 11 Die Verordnung vom 6. Dezember 1972 über die Ordnungsbussen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 12 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 18. September 2002

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang zu Artikel 1

Bussenliste

	CHF
1. Nichtmitführen der Handelsreisendenkarte (Art. 14 Abs. 1 Buchstabe <i>f</i> des Bundesgesetzes vom 23. März 2001 über das Gewerbe der Reisenden ¹⁾)	150.–
2. Nichtverlassen eines Gastwirtschaftsbetriebes als Gast zur Schliessungsstunde (Art. 49 Abs. 1 Buchstabe <i>f</i> des Gastgewerbegesetzes vom 11. November 1993 ²⁾)	20.–
3. Leichte Fälle des unanständigen Benehmens (Art. 15 EG zum StGB ³⁾),	
– ohne Nachtruhestörung	30.–
– mit Nachtruhestörung	60.–
4. Gewähren von Zutritt zu einem Spielsalon an eine jugendliche Person vor Erreichen des zutrittsberechtigten Alters (Art. 20 der Spielapparateverordnung vom 20. Dezember 1995 ⁴⁾)	100.–
5. Nichtmitführen des Viehhändlerpatentes (Art. 20 und 26 Abs. 2 des Viehhandelskonkordates vom 13. September 1943 ⁵⁾)	40.–
6. Nichtführen des Verzeichnisses der Klautiere (Art. 8 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995, TSV ⁶⁾)	40.–
7. Nichtführen der Bestandeskontrolle für Geflügel, Papageienvögel und Bienenvölker (Art. 9 TSV)	40.–
8. Nichtkennzeichnung der Klautiere, Papageienvögel oder Hunde (Art. 10 und 11 TSV)	40.–
9. Nichtausstellen oder Nichtmitführen des Begleitdokumentes (Art. 12 Abs. 1 und 4 TSV)	40.–
10. Nichtführen der Viehhandelskontrolle (Art. 37 Bst. <i>a</i> TSV)	40.–
11. Nichtgewähren der Einsicht in die Viehhandelskontrolle (Art. 37 Bst. <i>c</i> TSV)	40.–
12. Missachtung des Fahrverbotes für Waldstrassen (Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald ⁷⁾)	100.–

¹⁾ SR 943.1

²⁾ BSG 935.11

³⁾ BSG 311

⁴⁾ BSG 935.551

⁵⁾ BSG 916.71

⁶⁾ SR 916.401

⁷⁾ SR 921.0

18.
September
2002

Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung (FWV) (Änderung)

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV) wird wie folgt geändert:

Titel:

Feuerschutz- und Feuerwehrrverordnung (FFV)

Ingress:

gestützt auf Artikel 44 Absätze 3 und 4 sowie auf Artikel 46 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG)¹⁾,

Art. 1 «Wehrdienste» wird ersetzt durch «Feuerwehr».

Art. 9 ¹Unverändert.

² Sie führt im Weiteren periodische Feuerschutzkontrollen in Gebäuden mit gewerblicher Mischnutzung durch.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

Art. 12 ¹Für die feuerschutztechnische Aufsicht über die der Eigenkontrolle zugeordneten Gebäude sind zuständig:

a die GVB für Gebäude nach Artikel 4 Absatz 1,

b die Gemeinden für alle übrigen Objekte.

² Die Aufsicht besteht namentlich darin, erhebliche Feuerschutzmängel durch die Gebäudeeigentümerin oder den Gebäudeeigentümer beheben zu lassen (Art. 39 und 40 FFG).

Art. 15 ¹Die Bewerberin oder der Bewerber um ein Kaminfegermeisterpatent hat ein schriftliches Gesuch mit folgenden Unterlagen an die GVB zu richten:

a Zeugnis über die bestandene Kaminfegerlehrabschlussprüfung,

¹⁾ BSG 871.11

b Ausweis über die bestandene eidgenössische Meisterprüfung,
c Strafregisterauszug.

² Die GVB kann weitere gleichwertige Zeugnisse und Ausweise anerkennen.

Art. 17 ¹Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter schreibt die Neubesetzung eines Kaminfegerkreises im Einvernehmen mit der GVB öffentlich aus.

² Sie oder er wählt im Anschluss an die öffentliche Ausschreibung und nach Rücksprache mit den betroffenen Gemeinden für jeden Kaminfegerkreis in ihrem oder in seinem Amtsbezirk je eine patentierte Kaminfegermeisterin zur Kreisinhaberin oder einen patentierten Kaminfegermeister zum Kreisinhaber.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

Art. 22 ¹Der Zeitpunkt der Kontrolle oder Reinigung ist den Betroffenen rechtzeitig, in der Regel jedoch mindestens drei Tage vorher, in geeigneter Weise anzukündigen.

² Ist der Zugang zum betroffenen Gebäude am angekündigten Termin nicht möglich, so ist die zuständige Kaminfegermeisterin oder der zuständige Kaminfegermeister mindestens 24 Stunden vor der Kontrolle oder Reinigung zu benachrichtigen. Nicht eingehaltene Termine können in Rechnung gestellt werden.

Art. 24 ¹Bei berechtigten Beanstandungen der Berufsausübung oder der Rechnungsstellung kann die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer im Einvernehmen mit der Stammkaminfegermeisterin oder dem Stammkaminfegermeister die Inhaberin oder den Inhaber eines anderen Kreises beauftragen.

² Im Streitfall entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter über die Zulässigkeit des Wechsels.

³ Die neu beauftragte Kaminfegermeisterin oder der neu beauftragte Kaminfegermeister ist verpflichtet

a den Auftrag unter gleichzeitiger Meldung an das zuständige Regierungsstatthalteramt zu übernehmen,

b die entsprechenden Feuerungsanlagen bis zum Widerruf des Auftrags gemäss den geltenden Reinigungsfristen zu reinigen,

c der zuständigen Stammkaminfegermeisterin oder dem zuständigen Stammkaminfegermeister jede ausgeführte Reinigung zu melden.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

Art. 25 ¹Unverändert.

² Die GVB erlässt Weisungen zur Qualitätssicherung.

³ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kontrolliert die Umsetzung der Weisungen nach Absatz 2.

IV. Feuerwehren

Feuerwehrbezirk

Art. 26 Eine oder mehrere Gemeinden bilden eine Feuerwehrorganisation.

Art. 27 ¹Die Gemeinde oder die zuständigen Organe der gemeindeübergreifenden Feuerwehr legen die Organisation der Feuerwehr unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel im Einvernehmen mit der Inspektorin oder dem Inspektor fest.

² Sie setzen insbesondere den Bestand und die Gliederung fest und umschreiben die Pflichten der Feuerwehrangehörigen.

Aufsichtsorgane

Art. 28 ¹Die Gemeinden setzen die zur Aufsicht über die Feuerwehr notwendigen Organe ein.

² Diesen Organen können auch andere Aufgaben zugewiesen werden.

Art. 29 ¹Die GVB erlässt unter angemessener Berücksichtigung der Richtlinien der Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwehrwesens Weisungen über

a Feuerwehrkategorien und -stufen,

b bis *e* unverändert,

f Alarmierung der Feuerwehren,

g und *h* unverändert,

i Inspektionen und Überprüfungen,

k und *l* unverändert.

² Sie kann bei Missachtung dieser Weisungen ihre Beiträge an die Feuerwehrorganisationen kürzen oder verweigern.

³ Sie erlässt zusammen mit dem Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Weisungen über die Zusammenarbeit der Feuerwehr mit dem Zivilschutz.

Art. 30 ¹«Wehrdienstangehörige» wird ersetzt durch «Feuerwehrangehörige».

² Unverändert.

Art. 31 ¹Unverändert.

² «Wehrdienstkommandantin bzw. dem Wehrdienstkommandanten» wird ersetzt durch «Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten».

³ Als Entschuldigungsgründe gelten

a bis *d* unverändert,

e «Wehrdienstreglement» wird ersetzt durch «Feuerwehrreglement».

Art. 32 Die Gemeinden haben alle aktiven Feuerwehrdienst leistenden Personen gegen Krankheit und Unfall sowie das Kader und dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die gesetzliche Haftpflicht zu versichern.

Feuerwehrkommandantin
oder Feuerwehrkommandant

Art. 33 ¹Die Gemeinde oder die zuständigen Organe der gemeindeübergreifenden Feuerwehr ernennen für jede Feuerwehrorganisation eine Kommandantin oder einen Kommandanten und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

² Unverändert.

Art. 34 Der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

Art. 35 ¹«Wehrdienstkommandantin bzw. der Wehrdienstkommandant» wird ersetzt durch «Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant».

² und ³ Unverändert.

Stützpunktfeuerwehren

Art. 37 Nachbarfeuerwehren oder Stützpunktfeuerwehren sind aufzubieten, wenn eine erfolgreiche Schadenbekämpfung durch die zuständige Feuerwehrorganisation nicht mehr gewährleistet ist.

Art. 38 ¹Bei nachbarlicher Hilfeleistung und Stützpunkteinsätzen können die Kosten zurückgefordert werden für

a «Wehrdienstangehörigen» wird ersetzt durch «Feuerwehrangehörigen»,

b und *c* unverändert.

² Unverändert.

IVa. (neu) Einsatz der Feuerwehr auf Verkehrswegen

Art. 38a (neu) ¹Die GVB leitet und koordiniert die Ausbildung der Einsatzorganisationen der Feuerwehr für Unfälle auf Strassen, Bahnanlagen, Schiffen und in Tunneln; sie koordiniert auch deren Ausrüstung und Einsatzbereitschaft.

² Sie leitet die in diesem Bereich ausgeschütteten Bundesbeiträge an die Trägerinnen und Träger der betroffenen Sonderstützpunkte weiter.

³ Die Volkswirtschaftsdirektion schliesst mit der GVB eine Leistungsvereinbarung über die Aufgabenerfüllung nach den Absätzen 1 bis 3 sowie deren Abgeltung ab.

Löschschutz im Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung

Art. 39 ¹Im Versorgungsgebiet der öffentlichen Wasserversorgung ist der Löschschutz mit Hydranten sicherzustellen. Die Löschreserven, die Betriebsdrücke, die Leistung und die Dotation der Hydranten richten sich nach dem Brandrisiko in den einzelnen Siedlungsgebieten.

² Mehrkosten gegenüber dem zonen- oder siedlungskonformen Hydrantenlöschschutz, die durch die Mehrdimensionierung der Löschreserven, Sprinkleranlagen oder zusätzliche Hydranten entstehen, tragen die Verursachenden. Dies gilt auch für die Erneuerungskosten.

Ausserhalb des Versorgungsgebietes
1. Sicherstellung

Art. 40 ¹Ausserhalb des Versorgungsgebietes der öffentlichen Wasserversorgung ist der Löschschutz mit gut erhaltenen und stets betriebsbereiten Anlagen sicherzustellen durch

- a* die Mehrdimensionierung der Trink- und Brauchwasserversorgung auf die Bedürfnisse des Hydrantenlöschschutzes,
- b* die Erstellung von netzunabhängigen Löschwassereinrichtungen,
- c* die Anordnung von Löschposten im Gebäudeinnern, wenn die Liegenschaft an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen ist.

² Die Gemeinde bestimmt im Einzelfall die zu treffenden Massnahmen.

2. Kostentragung

Art. 41 ¹In den Fällen nach Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* trägt die Einwohnergemeinde die Mehrkosten (Bst. *a*) oder die Erstellungskosten (Bst. *b*).

² Die Kosten für Löschposten im Gebäudeinnern tragen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Art. 42 ¹«Wehrdienste» wird ersetzt durch «Feuerwehren».

² Die Feuerwehrinspektorinnen oder Feuerwehrinspektoren werden von der Volkswirtschaftsdirektion, die Fachexpertinnen oder Fachexperten und die Feuerwehrinstruktorinnen oder Feuerwehrinstruktoren von der GVB gewählt.

³ «Wehrdienste» wird ersetzt durch «Feuerwehren».

Anhang 1

Brandschutzvorschriften des Kantons Bern

1. Brandschutznorm der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF), Ausgabe 1993 mit Nachträgen bis 2001

2. Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF)

- Brandverhütung, Ausgabe 1993
- Baustoffe und Bauteile, Klassierungen, Ausgabe 1993
- Baustoffe und Bauteile, Prüfbestimmungen, Ausgabe 1988 mit Nachträgen 1990/1994/1995
- Schutzabstände, Brandabschnitte, Fluchtwege, Ausgabe 1993
- Verwendung brennbarer Baustoffe, Ausgabe 1993
- Wärmetechnische Anlagen, Ausgabe 1993 mit Nachtrag 1999
- Lufttechnische Anlagen, Ausgabe 1993
- Aufzugsanlagen, Ausgabe 1993
- Kennzeichnung Fluchtwege, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung, Ausgabe 1993
- Löschgeräte und Einrichtungen, Ausgabe 1993
- Brennbare Flüssigkeiten, Ausgabe 1994
- Brandmeldeanlagen, Ausgabe 1993 mit Nachtrag 1999
- Sprinkleranlagen, Ausgabe 1993 mit Nachtrag 1998
- Lagerung gefährlicher Stoffe, Ausgabe 1994
- Zulassungsverfahren, Ausgabe 1996

3. Brandschutz-Erläuterungen der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

- 1001 Brandschutzmassnahmen in abgelegenen Beherbergungsbetrieben, Ausgabe 1993
- 1002 Brandschutzmassnahmen für friedensmässig genutzte Zivilschutzanlagen und Truppenunterkünfte, Ausgabe 1994
- 1003 Brandverhütungsmassnahmen für den landwirtschaftlichen Tourismus und das Schlafen im Stroh, Ausgabe 1997
- 1004 Brandschutzmassnahmen für Doppelfassaden, Ausgabe 2001
- 1005 Anwendung von Brandschutztüren T30 mit und ohne Prüfnachweis, Ausgabe 2001
- 3001 Anforderungen an Dreh- und Schiebetüren in Fluchtwegen, Ausgabe 1994
- 12001 Anforderungen an Überwachungs- und Übertragungssysteme für Sprinkleranlagen, Ausgabe 1999
- 14001 Brandschutzmassnahmen für Munitionslager, Ausgabe 1995

Anhang 2**Erläuterungen der Gebäudeversicherung Bern**

- KFE 1 Kaminbrände, Ausgabe 2002
- KFE 2 Kaminfeger-Reinigungsfristen, Ausgabe 2002
- KFE 3 Reinigung der Feuerungseinrichtungen in Alp- und Berg-
hütten, Ausgabe 2002
- BSE 1 Gasfeuerungen – Brandschutz-Erläuterungen der Gebäude-
versicherung Bern, Ausgabe 2002
- BSE 2 Löscheinrichtungen – Brandschutz-Erläuterungen der
Gebäudeversicherung Bern, Ausgabe 2002

Anhang 3

Feuerschutztechnische Empfehlungen anerkannter Organisationen

- SIA-Dokumentationen
 - 81 Brandrisikobewertung, Ausgabe 1984
 - 82 Feuerwiderstand von Bauteilen aus Stahl, Ausgabe 1985, Ergänzungen 1992
 - 83 Brandschutz im Holzbau, Ausgabe 1997
- SZS-Publikationen
 - Verbundstützen aus quadratischen und rechteckigen Hohlprofilen «C2.3», Ausgabe 1993
 - Brandsichere Stahl-Beton-Verbundtragwerke «C2.4», Ausgabe 1997
 - Feuerwiderstand von Bauteilen aus Stahl – Euro-Nomogramm (EKS), Ausgabe 1996
- Schweizerisches Brandschutzregister (VKF), Ausgabe des jeweiligen Kalenderjahres
- Brandschutz bei Schweißen, Schneiden und verwandten Verfahren (SI/SVS/VKF), Ausgabe 1997
- Niederspannungs-Installations-Norm «NIN» (SN SEV 1000:2000), Ausgabe 2000
- Regeln für die Beurteilung der Explosionsgefahr in Anlagen mit explosionsgefährdeten Bereichen/Zoneneinteilung (SN SEV 413307), Ausgabe 1984
- Leitsätze für Blitzschutzanlagen (SN SEV 414022), Ausgabe 1987
- Gasleitsätze «G1» für Gasinstallationen und Aufstellung von Gasapparaten mit einem Betriebsdruck bis 5 bar für Erdgas H und Flüssiggas-Luft-Gemische (SVGW), Ausgabe 1996
- Richtlinien «G3» für Gasheizungen mit Nennwärmeleistungen grösser als 70 kW und einem Betriebsdruck bis 5 bar (SVGW), Ausgabe 1996
- Zertifizierungsverzeichnis (Zulassungsliste; SVGW), jeweils gültige Ausgabe
- Richtlinien über Gebrauch und Lagern von Gasflaschen und Flaschenbündeln bei Verbrauchern in Industrie und Gewerbe (SVS 510.1), Ausgabe 1986
- Richtlinien für Tankanlagen (Carbura), Ausgabe 1974, Änderungen 1992
- Flüssiggas Teil 1 – Behälter, Lagern, Umschlagen und Abfüllen, Richtlinie Nr. 1941 (EKAS), Ausgabe 02.1998
- Flüssiggas Teil 2 – Verwendung von Flüssiggas in Haushalt, Gewerbe und Industrie, Richtlinie Nr. 1942 (EKAS), Ausgabe 06.2000
- Brennbare Flüssigkeiten – Lagern und Umgang, Richtlinie 1825 (EKAS), Ausgabe 1993

- EX-Zonen – Grundsätze des Explosionsschutzes mit Beispielsammlung (SUVA), Ausgabe 1999
- SVTI Regelwerk Band 1, Ausgabe 06/01 und Einzelvorschriften Reihe 600-900 (SVTI)
- Technische Regeln für industrielle Rohrleitungen – TRIR (SVTI), Ausgabe 12/01

Verwendete Abkürzungen

Carbura	Schweiz. Zentralstelle für die Einfuhr flüssiger Treib- und Brennstoffe, Zürich
EKAS	Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit, Luzern
SEV	Schweiz. Elektrotechnischer Verein, Zürich
SI	Schweiz. Institut zur Förderung der Sicherheit, Zürich
SIA	Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein, Zürich
SVGW	Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich
SVS	Schweiz. Verein für Schweisstechnik, Basel
SVTI	Schweizerischer Verein für technische Inspektionen, Wallisellen
SZS	Stahlbau Zentrum Schweiz, Zürich
VKF	Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, Bern

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 12. Mai 1993 über das öffentliche Dienstrecht (Personalverordnung, PV)¹⁾:

Art. 92 ¹Unverändert.

² «Wehrdiensten» wird ersetzt durch «Feuerwehren».

2. Verordnung vom 19. April 2000 über die Führung in ausserordentlichen Lagen (Führungsverordnung, FühV)²⁾:

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Wehrdienste» durch «Feuerwehr» ersetzt: Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe e.

3. Einführungsverordnung vom 22. September 1993 zur eidgenössischen Störfallverordnung (EV StFV)³⁾:

Art. 2 ^{1 und 2}Unverändert.

¹⁾ BSG 153.011.1

²⁾ BSG 521.10

³⁾ BSG 820.131

³ Zur Beratung von fachübergreifenden Problemen kann das Kantonale Laboratorium den Fachausschuss mobile Risiken (FMR) einberufen, in welchem vertreten sind

a und *b* unverändert,

c die Feuerwehren des Kantons Bern,

d bis *f* unverändert.

⁴ und ⁵ Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Wehrdienste» durch «Feuerwehren» ersetzt: Artikel 5 Absätze 2 und 3.

4. Verordnung vom 30. Dezember 1969 über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und andern gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung)¹⁾:

Ingress:

gestützt auf Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁾, Artikel 10 und 33 des Kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11. November 1996 (KGSchG)³⁾, Artikel 44 Absätze 3 und 4 sowie Artikel 46 des Feuer- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG)⁴⁾,

Art. 2 ¹Die Ölwehrorganisation untersteht der Gebäudeversicherung des Kantons Bern (GVB). Die Oberaufsicht wird durch die Volkswirtschaftsdirektion (VOL) im Einvernehmen mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) ausgeübt.

² Zur Koordination und Vorbereitung von allgemeinen Ölwehrmassnahmen sowie zur Beratung in allen organisatorischen und fachtechnischen Fragen wird eine Ölwehrkommission eingesetzt.

³ Die BVE und die VOL schliessen mit der GVB eine Leistungsvereinbarung über die Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 und deren Abgeltung ab.

⁴ Unverändert.

Art. 3 ¹«Feuerwehr- bzw. Wehrdienstkommandanten» wird ersetzt durch «Feuerwehrkommandanten»; «des GSA» wird ersetzt durch «der GVB».

² bis ⁵ Unverändert.

¹⁾ BSG 821.2

²⁾ BSG 311.1

³⁾ BSG 821.0

⁴⁾ BSG 871.11

Art. 5 ¹«des GSA» wird ersetzt durch «der GVB».

² In allen Fällen benachrichtigen sie unverzüglich das zuständige Personal der GVB. Dieses setzt nötigenfalls die weiteren interessierten Dienststellen in Kenntnis, wie namentlich das Kantonale Laboratorium und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion.

³ Unverändert.

⁴ «Das GSA» wird ersetzt durch «Die GVB».

Art. 6 ¹«das GSA» wird ersetzt durch «die GVB».

² «Das GSA» wird ersetzt durch «Die GVB».

³ Die GVB regelt die Ausbildung der Mannschaften im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA).

Art. 7 «dem GSA» wird ersetzt durch «der GVB und dem GSA».

Art. 8 ¹«Direktion für Bau, Verkehr und Energie» wird ersetzt durch «VOL im Einvernehmen mit der BVE».

² Unverändert.

Art. 10 ¹Der Verlust von Mineralöl oder anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten ist, wenn dadurch unter- oder oberirdische Gewässer gefährdet oder geschädigt werden können, unverzüglich der örtlichen Feuerschutzstelle oder dem nächsten Polizeiposten zu melden. Diese leiten die Meldung sofort an die zuständige Gemeindefeuerwehr und Gemeindeverwaltung weiter.

² Besteht eine konkrete Gefahr für ein ober- oder unterirdisches Gewässer oder für den Boden, ist unverzüglich der Schadedienst des GSA zu informieren. Das Gleiche gilt, wenn das Mineralöl oder andere wassergefährdende Flüssigkeiten den Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage stören könnten.

Art. 11 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «des GSA» wird ersetzt durch «der GVB».

Art. 14 ¹Unverändert.

² «Das GSA» wird ersetzt durch «Die GVB».

Art. 16 ¹Unverändert.

³ «dem GSA» wird ersetzt durch «der GVB».

Art. 22 ¹Unverändert.

² «BVE» wird ersetzt durch «GVB».

Art. 23 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «das GSA» wird ersetzt durch «die GVB»; «Das GSA» wird ersetzt durch «Die GVB».

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Gebäudeversicherung des Kantons Bern» durch «Die GVB» ersetzt: Artikel 18 Absatz 1, Artikel 19 Absatz 3.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 18. September 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: *Zölch-Balmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

27.
März
2002

Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Dienstrechtliche Bestimmungen

Lohn und
Sozialzulagen

Art. 1 ¹Der Lohn der Mitglieder des Regierungsrates entspricht 115 Prozent des Maximums der höchsten für das Kantonspersonal geltenden Lohnklasse.

² Die Mitglieder des Regierungsrates haben Anspruch auf Sozialzulagen nach den für das Kantonspersonal geltenden Bestimmungen.

³ Im Übrigen gilt sinngemäss das allgemeine Personalrecht.

Aufwand-
entschädigung

Art. 2 ¹Die Mitglieder des Regierungsrates erhalten als Abgeltung für die ihnen aus ihrem Amt erwachsenden finanziellen Verpflichtungen und besonderen Auslagen im privaten Bereich eine persönliche Aufwandentschädigung von 8000 Franken im Jahr.

² Der Grosse Rat kann den in Absatz 1 festgelegten Betrag an die Teuerung anpassen.

Präsidentszulage

Art. 3 ¹Die Präsidentin oder der Präsident des Regierungsrates erhält eine Zulage von 6000 Franken im Jahr.

² Der Grosse Rat kann den in Absatz 1 festgelegten Betrag an die Teuerung anpassen.

Übrige
Leistungen

Art. 4 ¹Dienstlich bedingte Auslagen werden den Mitgliedern des Regierungsrates vom Kanton ersetzt.

² Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Einzelheiten des Auslagenersatzes und den Anspruch auf die Benutzung der kantonalen Infrastruktur zu dienstlichen Zwecken durch Verordnung.

2. Vorsorgerechtliche Sonderregelungen

Grundsatz

Art. 5 ¹Die Bernische Pensionskasse (BPK) versichert die Mitglieder des Regierungsrates gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

² Sofern nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten für die Mitglieder des Regierungsrates die gleichen Bestimmungen wie für das übrige bei der BPK versicherte Kantonspersonal.

Einkauf bei
Amtsantritt

Art. 6 Bei der Amtsübernahme sind Austrittsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen an die BPK zu überweisen. Sie werden für den Einkauf verwendet.

Renten- und
Kapitalleistungen

Art. 7 ¹ Beim Ausscheiden aus dem Amt leistet die BPK eine Kapitalabfindung oder sie richtet eine Ruhestandsrente aus. Die Art der Leistung und bei der Ruhestandsrente auch deren Höhe richten sich nach dem Lebensjahr, welches die oder der Zurücktretende im betreffenden Kalenderjahr erreicht, sowie nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Rücktrittes zurückgelegten vollen Amtsjahre im Regierungsrat. Für ganze Jahre und bei einem Einkauf auf das 31. Altersjahr zurück ist die Tabelle gemäss Anhang massgebend.

² Die Ruhestandsrente wird für jedes nicht bis zum 31. Altersjahr zurück eingekaufte Versicherungsjahr um zwei Prozent des versicherten Verdienstes gekürzt.

³ Die Kapitalabfindung setzt sich aus dem Betrag der vom Mitglied des Regierungsrates geleisteten Eintrittsleistung samt einfachem Zins sowie aus 200 Prozent der vom Mitglied des Regierungsrates geleisteten Beiträge ohne Zins zusammen. Die Kapitalabfindung entspricht mindestens der Austrittsleistung im Freizügigkeitsfall nach den BPK-Leistungsgrundsätzen.

Überbrückungs-
rente

Art. 8 Bezieht ein Mitglied des Regierungsrates eine Ruhestandsrente, aber noch keine AHV- oder IV-Rente, hat es Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Sinne der BPK-Leistungsgrundsätze, sofern das Ausscheiden aus dem Amt nach Vollendung des 60. Altersjahres oder nach Vollendung des 56. Altersjahres und mindestens zwölf Amtsjahren im Regierungsrat erfolgt.

Kinderrente

Art. 9 Das aus dem Regierungsrat ausscheidende Mitglied hat einen Anspruch auf eine Kinderrente von 5/65 der Ruhestandsrente nach den BPK-Leistungsgrundsätzen.

Rückerstattung
der
Mehrleistungen

Art. 10 ¹ Der Kanton erstattet der BPK die auf Grund der vorsorgerechtlichen Sonderregelungen dieses Gesetzes erbrachten Mehrleistungen zurück.

² Als Mehrleistungen gelten die gesamten Leistungen der BPK aus diesem Gesetz sowie die gesetzlichen Arbeitgeber- und die Arbeitnehmerbeiträge, bis das Mitglied des Regierungsrates das 65. Altersjahr vollendet hat.

Renten Kürzung **Art. 11** Erzielt das ausgeschiedene Mitglied des Regierungsrates vor der Vollendung des 60. Altersjahres ein Erwerbseinkommen, das zusammen mit den Leistungen auf Grund dieses Gesetzes sein auf den jeweiligen Zeitpunkt umgerechnetes früheres Gesamteinkommen übersteigt, so wird die Rente der BPK um den Mehrbetrag bis auf die den eigenen Leistungen entsprechende Rente gekürzt.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung **Art. 12** ¹Die vorsorgerechtlichen Sonderregelungen gelten für alle Ansprüche, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen.

² Für bereits zugesprochene vorsorgerechtliche Leistungen gilt das bisherige Recht weiterhin.

Änderung von Erlassen **Art. 13** Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz, PG):

Ziffer III (Übergangs- und Schlussbestimmungen) der Änderung vom 19. November 1998¹⁾:

Befristung

Die Regelung über das Ausserkrafttreten von Bestimmungen des PG, des LAG, des SpG und des FÜG wird zusammen mit dem Titel (Befristung) aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen (Ziff. 1 und 2) werden zusammen mit dem Titel (Übergangsbestimmungen) aufgehoben.

2. Gesetz vom 30. Juni 1993 über die Bernische Pensionskasse (BPKG):

Art. 8 ¹ und ² Unverändert.

³ Mehrleistungen und administrativer Mehraufwand der BPK auf Grund von Sonderregelungen bei unverschuldeter Nichtwiederernennung oder Entlassung sind der BPK vom Kanton bzw. von der angeschlossenen Organisation zurückzuerstatten.

Inkrafttreten **Art. 14** Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

¹⁾ BAG 99–35

Bern, 27. März 2002

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 28. August 2002

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

Ruhestandsrente in Prozenten des versicherten Verdienstes

(Bei Einkauf auf das 31. Altersjahr zurück)

Alter	Amtsjahre als Regierungsmitglied																
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
35	K	K	K	K	K	K	K	K	15.0	20.0	25.0	30.0	30.5	32.0	32.5	33.0	
36	K	K	K	K	K	K	K	K	18.0	23.0	28.0	33.0	33.5	34.0	34.5	35.0	
37	K	K	K	K	K	K	K	K	15.0	20.0	25.0	30.0	35.0	35.5	36.0	36.5	37.0
38	K	K	K	K	K	K	K	K	17.0	22.0	27.0	32.0	37.0	37.5	38.0	38.5	39.0
39	K	K	K	K	K	K	K	K	19.0	24.0	29.0	34.0	39.0	39.5	40.0	40.5	41.0
40	K	K	K	K	K	K	15.0	21.0	26.0	31.0	36.0	41.0	41.5	42.0	42.5	43.0	
41	K	K	K	K	K	K	18.0	23.0	28.0	33.0	38.0	43.0	43.5	44.0	44.5	45.0	
42	K	K	K	K	K	15.0	20.0	25.0	30.0	35.0	40.0	45.0	45.5	46.0	46.5	47.0	
43	K	K	K	K	K	17.0	22.0	27.0	32.0	37.0	42.0	47.0	47.5	48.0	48.5	49.0	
44	K	K	K	K	K	19.0	24.0	29.0	34.0	39.0	44.0	49.0	49.5	50.0	50.5	51.0	
45	K	K	K	K	15.0	21.0	26.0	31.0	36.0	41.0	46.0	51.0	51.5	52.0	52.5	53.0	
46	K	K	K	K	18.0	23.0	28.0	33.0	38.0	43.0	48.0	53.0	53.5	54.0	54.5	55.0	
47	K	K	K	K	20.0	25.0	30.0	35.0	40.0	45.0	50.0	55.0	55.5	56.0	56.5	57.0	
48	K	K	K	15.0	22.0	27.0	32.0	37.0	42.0	47.0	52.0	57.0	57.5	58.0	58.5	59.0	
49	K	K	K	18.0	24.0	29.0	34.0	39.0	44.0	49.0	54.0	59.0	59.5	60.0	60.5	61.0	
50	K	K	15.0	21.0	26.0	31.0	36.0	41.0	46.0	51.0	56.0	61.0	61.5	62.0	62.5	63.0	
51	K	K	18.0	23.0	28.0	33.0	38.0	43.0	48.0	53.0	58.0	63.0	63.3	63.7	64.1	64.6	
52	K	15.0	20.0	25.0	30.0	35.0	40.0	45.0	50.0	55.0	60.0	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	
53	15.3	19.8	24.3	28.8	33.3	37.8	42.3	46.8	51.3	55.8	60.3	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	
54	19.2	23.4	27.6	31.8	35.9	40.0	44.1	48.2	52.4	56.5	60.6	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	
55	24.0	27.7	31.4	35.1	38.8	42.5	46.2	49.9	53.6	57.3	61.0	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	
56	29.4	32.6	35.8	39.0	42.2	45.4	48.6	51.8	55.0	58.2	61.4	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	
57	33.8	36.6	39.4	42.2	45.0	47.8	50.6	53.4	56.2	59.0	61.8	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	
58	37.2	39.7	42.2	44.7	47.2	49.7	52.2	54.7	57.2	59.7	62.2	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	
59	42.8	44.8	46.6	48.6	50.6	52.6	54.6	56.6	58.6	60.6	62.6	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	
60	45.6	47.4	49.2	51.0	52.8	54.6	56.4	58.2	60.0	61.8	63.0	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	
61	49.4	50.8	52.2	53.6	55.0	56.4	57.8	59.2	60.6	62.0	63.4	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	
62	53.8	54.8	55.8	56.8	57.8	58.8	59.8	60.8	61.8	62.8	63.8	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	
63	59.0	59.5	60.0	60.5	61.0	61.5	62.0	62.5	63.0	63.5	64.0	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	
64	61.0	61.4	61.8	62.2	62.6	63.0	63.3	63.6	63.9	64.2	64.5	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	
65	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	65.0	

K= Kapitalabfindung

18.
März
2002

**Gesetz
betreffend die Zivilprozessordnung
für den Kanton Bern
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über die Zivilprozessordnung (ZPO)

Grundsatz

Art. 20 Der Gerichtsstand in Zivilsachen einschliesslich solchen des kantonalen Privatrechts richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 24. März 2000 über den Gerichtsstand in Zivilsachen (Gerichtsstandsgesetz; GestG)¹⁾. Vorbehalten bleiben Artikel 32 sowie die für internationale Verhältnisse geltenden gesetzlichen und staatsvertraglichen Bestimmungen.

Art. 21 und **22** Aufgehoben.

Art. 23 ¹ Ansprüche gegen den Staat sind, sofern kein besonderer Gerichtsstand besteht, beim Gericht der Hauptstadt anzubringen.

² Klagen gegen Anstalten oder Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts sind beim Gericht ihres Sitzes anzubringen.

Art. 24 bis **31** Aufgehoben.

Art. 32 Der Gerichtsstand des Betreibungs- und Konkursortes liegt im Gerichtskreis, in dem sich der Betreibungsort des Schuldners gemäss Artikel 46 ff. des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)²⁾ befindet.

¹⁾ SR 272

²⁾ SR 281.1

Art. 33 und **34** Aufgehoben.

Art. 36 Mehrere Personen können als Streitgenossen gemeinschaftlich klagen, wenn sie mit Rücksicht auf den Streitgegenstand in der Gemeinschaft eines Rechtes stehen oder aus demselben Rechtsgeschäft Rechte ansprechen.

Art. 37 Streitgenossenschaft ist auch zulässig, wenn die Klage Rechtsverhältnisse betrifft, die auf einem tatsächlich gleichartigen Grund beruhen und ohne Schwierigkeiten in einem einheitlichen Urteil festgestellt werden können, und wenn zudem die sachliche Zuständigkeit des Gerichts für jeden einzelnen Beklagten begründet ist.

Art. 96 ¹Der Richter ist befugt, einen Prozess einzustellen, wenn das Urteil entweder von der Entscheidung in einem andern Rechtsstreit abhängig ist oder wesentlich beeinflusst wird sowie wenn im andern Prozess die gleiche Rechtsfrage zu beantworten ist.

² Vorbehalten bleibt die Einstellung des Prozesses gemäss besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Art. 159 ¹Mehrere Personen können in derselben Klage klagen und beklagt werden, wenn Streitgenossenschaft vorliegt und die Ansprüche ihrer Art nach in demselben Verfahren angebracht werden können.

² Mehrere Ansprüche können in einer Klage verfolgt werden, wenn sie in einem sachlichen Zusammenhang stehen und ihrer Art nach in demselben Verfahren angebracht werden können.

Art. 163 ¹«innert zehn Tagen» wird ersetzt durch «innert 30 Tagen».

² Unverändert.

Art. 170 Die Widerklage bezweckt die Verfolgung von Gegenansprüchen, die dem Beklagten gegen den Kläger zustehen. Der Gegenanspruch muss einklagbar sein, mit dem Gegenstand der Vorklage in einem sachlichen Zusammenhang stehen und seiner Art nach in demselben Verfahren angebracht werden können.

Art. 223 ¹Das Gesuch um eine vorsorgliche Beweisführung enthält

1. die Partei, gegen welche Beweis geführt wird;
2. die Tatsachen, welche bewiesen werden sollen;
3. die Beweismittel;
4. die besonderen Gründe, wenn ein Parteiverhör verlangt wird.

² Die Zuständigkeit für die Behandlung des Gesuchs richtet sich nach Artikel 327 Absätze 1 und 2.

Art. 327 ¹Für den Erlass der einstweiligen Verfügung ist das Gericht am Ort, wo die Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist, oder das Gericht am Ort, wo die Verfügung vollstreckt werden soll, zuständig.

² Wird das Gesuch bei dem für die Hauptsache zuständigen Gericht eingereicht und ist der Hauptprozess hängig, so ist der Instruktionsrichter für die Beurteilung des Gesuchs zuständig. Ist kein Prozess hängig oder wird das Gesuch beim Gericht des Ortes, wo die Verfügung vollstreckt werden soll, eingereicht, so ist der Gerichtspräsident des entsprechenden Gerichtskreises für die Beurteilung zuständig.

³ Das Gesuch hat die begründenden Tatsachen und Beweismittel zu nennen und die greifbaren Beweisurkunden zu enthalten.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 18. März 2002

Im Namen des Grossen Rates

Der Vizepräsident: *Widmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 28. August 2002

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3330 vom 11. September 2002
Inkraftsetzung auf den 1. November 2002

25.
März
2002

Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG) wird wie folgt geändert:

Titel:

Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)

Stützpunkt-
feuerwehren

Art. 16 «Wehrdienste» wird ersetzt durch «Feuerwehren».

Art. 17 ¹«Stützpunktwehrdiensten» wird ersetzt durch «Stützpunktfeuerwehren».

² Unverändert.

Betriebs-
feuerwehren

Art. 19 ¹«Betriebswehrdienste» wird ersetzt durch «Betriebsfeuerwehren».

² Die Betriebsfeuerwehren unterstehen der Aufsicht der betreffenden Gemeindefeuerwehren.

Gemeinsame
Feuerwehr
mehrerer
Gemeinden

Art. 22 Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Feuerwehr führen, sofern die Sicherheit gewährleistet bleibt.

Feuerwehr-
reglement

Art. 23 «Wehrdienste» wird ersetzt durch «Feuerwehren».

Versicherung
der Feuerwehr-
angehörigen

Art. 24 «Wehrdienstangehörigen» wird ersetzt durch «Feuerwehrangehörigen».

Art. 25 ¹«Wehrdienstreglements» wird ersetzt durch «Feuerwehrreglements»; «wehrdienstpflichtig» wird ersetzt durch «feuerwehrendienstpflichtig».

² «Wehrdienst» wird ersetzt durch «Feuerwehrdienst».

Art. 26 «Wehrdienstleistungen» wird ersetzt durch «Feuerwehrendienstleistungen».

Art. 27 ¹ «Wehrdienst» wird ersetzt durch «Feuerwehrdienst».

² «Wehrdienste» wird ersetzt durch «Feuerwehr».

³ «Wehrdienstangehörige» wird ersetzt durch «Feuerwehrangehörige».

Ersatzabgabe

Art. 28 ¹ «Wehrdienstpflicht» wird ersetzt durch «Feuerwehrdienstpflicht»; «Wehrdienst» wird ersetzt durch «Feuerwehrdienst».

² Unverändert.

³ «Wehrdienstzwecke» wird ersetzt durch «Feuerwehrzwecke».

Befreiung
vom aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 29 ¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit

a «Wehrdienstleistung» wird ersetzt durch «Feuerwehrdienstleistung»,

b Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,

c auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt.

Der bisherige Buchstabe *c* wird zu Buchstabe *d*.

² Nach Absatz 1 Buchstaben *b* und *c* befreite Personen sind auch von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als 100 000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt.

³ Die Gemeinden können weitere Personen vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

Art. 30 ^{1 und 2} «Wehrdienste» wird ersetzt durch «Feuerwehren».

³ Für die Deckung der Kosten des Hydrantenlöschschutzes bleiben die Finanzierungsvorschriften des Wasserversorgungsgesetzes vom 11. November 1996 (WVG)¹⁾ vorbehalten.

Art. 31 Die Gemeinden können für die Inanspruchnahme der Feuerwehren insbesondere Gebühren erheben

a «Wehrdienstleistungen» wird ersetzt durch «Feuerwehrleistungen»,

b «wehrdienstmässige» wird ersetzt durch «feuerwehrmässige»,

c unverändert.

Art. 33 ¹ «Wehrdienstleistungen» wird ersetzt durch «Feuerwehrleistungen».

² Unverändert.

¹⁾ BSG 752.32

Art. 39 ¹ «von Personen» wird ersetzt durch «von Personen und inventarisierten schützenswerten Baudenkmalern».

² Unverändert.

Art. 40 ¹ Unverändert.

² Auf die Substanz inventarisierter schützens- oder erhaltenswerter Baudenkmalen ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

³ Unverändert.

Art. 43 ¹ «Wehrdienstgesetzgebung» wird ersetzt durch «Feuerwehrgesetzgebung».

² «Wehrdienstwesen» wird ersetzt durch «Feuerwehrwesen».

Art. 44 ^{1 und 2} «Wehrdienste» wird ersetzt durch «Feuerwehren».

³ Der Regierungsrat überträgt der Gebäudeversicherung die kantonalen Aufgaben betreffend Öl-, Chemie- und Strahlenwehr sowie betreffend Einsätze bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln.

⁴ Er kann ihr weitere Aufgaben im Fachbereich der Feuerwehr übertragen. Die Einzelheiten sind mittels Leistungsvereinbarung zu regeln.

Art. 45 ¹ Unverändert.

² «Wehrdienstpflicht» wird ersetzt durch «Feuerwehrdienstpflicht».

³ Verfügungen, welche die Gebäudeversicherung im Rahmen von Aufgaben erlässt, die ihr gestützt auf Artikel 44 Absatz 3 übertragen worden sind, unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an die sachlich zuständige Direktion.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Art. 47 ¹ Mit Busse von 20 bis 20 000 Franken wird bestraft, wer
a bis c unverändert,
d «Wehrdienstbetrieb» wird ersetzt durch «Feuerwehrbetrieb».

^{2 und 3} Unverändert.

Art. 50 ¹ «Wehrdienstreglements» wird ersetzt durch «Feuerwehrreglements».

² «Wehrdienstzwecke» wird ersetzt durch «Feuerwehrzwecke».

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Wehrdienste» durch «Feuerwehren» ersetzt: Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe *a*, Gliederungstitel III.1, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 14 Absätze 1 und 2, Artikel 15, Arti-

kel 20 Absatz 1, Gliederungstitel III.2, Artikel 21 Absätze 1, 2 und 4, Gliederungstitel III.4.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Wehrdienstleistung» durch «Feuerwehrdienstleistung» ersetzt: Gliederungstitel III.3, Artikel 25 Absätze 1 und 2.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 16. März 1995 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RstG)¹⁾

Art. 12 ¹Unverändert.

² «Wehrdienste» wird ersetzt durch «Feuerwehr».

2. Gesetz vom 11. März 1998 über ausserordentliche Lagen (ALG)²⁾:

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Wehrdienste» durch «Feuerwehr» ersetzt: Artikel 12 Buchstabe *c*, Artikel 15 Absatz 2, Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe *e*, Gliederungstitel 5.3.

Art. 28 «Wehrdienste erfüllen» wird ersetzt durch «Feuerwehr erfüllt»; «Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz» wird ersetzt durch «Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG)³⁾».

3. Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG)⁴⁾:

Art. 29 Die Polizei kann Personen von einem Ort vorübergehend wegweisen oder fernhalten, wenn

a und *b* unverändert;

c «Wehr- oder Rettungsdienste» wird ersetzt durch «Feuerwehr oder Rettungsdienste»;

d und *e* unverändert.

4. Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)⁵⁾

Art. 7 ¹Unverändert.

² Die Erschliessung ist genügend, wenn

a «Wehrdienste» wird ersetzt durch «Feuerwehr»;

b unverändert.

³ und ⁴Unverändert.

¹⁾ BSG 152.321

²⁾ BSG 521.1

³⁾ BSG 871.11

⁴⁾ BSG 551.1

⁵⁾ BSG 721.0

5. Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)¹⁾

Art. 6 ¹«Feuerschutz- und Wehrdienstgesetzgebung» wird ersetzt durch «Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzgebung».

^{2 bis 6} Unverändert.

Art. 29 ¹Unverändert.

² «Wehrdienste» wird ersetzt durch «Feuerwehr».

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 25. März 2002

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 28. August 2002

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3452 vom 18. September 2002:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2003

¹⁾ BSG 752.32

25.
März
2002

Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 31 und 52 der Kantonsverfassung¹⁾, gestützt auf Artikel 25 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel (JSG)²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und
Wirkungsziele

Art. 1 ¹Das Gesetz vollzieht und ergänzt die Jagdgesetzgebung des Bundes.

² Es verfolgt die Ziele,

- a* durch die Jagd eine nachhaltige Nutzung des Wildes zu gewährleisten und naturnah strukturierte Bestände zu fördern,
- b* die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und ziehenden Wildtiere zu erhalten und bedrohte Arten zu schützen,
- c* auf die Ausübung von Freizeitaktivitäten insoweit Einfluss zu nehmen, als die Bedürfnisse der Wildtiere zu berücksichtigen sind,
- d* die von Wildtieren verursachten Schäden auf ein tragbares Mass zu begrenzen,
- e* eine attraktive und weidgerechte Patentjagd mit einer starken Eigenverantwortung der Jägerinnen und Jäger zu fördern,
- f* die Zusammenarbeit von Jagd, Wald- und Landwirtschaft, Tourismus und Sport, Schutzorganisationen und Behörden zu fördern.

Funktionen
der Jagd

Art. 2 Die Jagd

- a* nutzt jagdbare Wildtiere nachhaltig,
- b* reguliert jagdbare Wildtierbestände nach biologischen Grundsätzen,
- c* bietet Jägerinnen und Jägern die Möglichkeit zu einer traditionellen und verantwortungsvollen Betätigung in der Natur zu Gunsten öffentlicher Interessen,
- d* nimmt mit ihrer jagdlichen und hegerischen Tätigkeit eine ausgleichende Stellung zwischen Nutzung und Schutz der Natur ein.

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 922.0

2. Jagd

2.1 Jagdplanung

Art. 3 ¹Die Jagdplanung bezweckt, mit der Bejagung naturnah strukturierte Wildtierbestände sowie deren Verteilung und Nutzung zu fördern und untragbare Wildschäden zu vermeiden.

² Sie legt für jede Tierart mittelfristig anzustrebende Bestandesgrößen sowie die jährlichen Jagdkontingente fest. Bei zu hohen oder zu tiefen Wildbeständen werden regional differenzierte Kontingente festgelegt.

³ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion stellt die erforderlichen Grundlagen bereit, hört die betroffenen Kreise an und plant die Jagd. Sie informiert die betroffenen Kreise in geeigneter Weise über die Jagdplanung und ihre Umsetzung.

2.2 Jagdberechtigung

Jagdsystem

Art. 4 Der Kanton übt sein Jagdregal aus, indem er persönliche Jagdbewilligungen ausstellt (Patentjagd).

Jagdberechtigung

Art. 5 ¹Jagdberechtigt ist die Inhaberin oder der Inhaber einer Jagdbewilligung.

² Vorbehalten bleiben die vom Regierungsrat durch Verordnung zugelassenen Selbsthilfemassnahmen.

Persönliche Voraussetzungen

Art. 6 ¹Die Jagdbewilligung wird Personen erteilt, die

a handlungsfähig sind,

b auf Verlangen vor der Bewilligungserteilung mit einem Leumundzeugnis bestätigen, dass sie nicht wegen eines mit der Jagdausübung unvereinbaren Verhaltens bekannt sind,

c eine anerkannte Jagdprüfung bestanden und

d die vorgeschriebenen Regalabgaben und Gebühren entrichtet haben.

² Sie wird verweigert, wenn die Person durch Gerichtsurteil oder administrative Massnahmen von der Jagd ausgeschlossen worden ist oder wenn die Person aus gesundheitlichen Gründen Dritte gefährden oder die Jagd nicht ausüben könnte.

³ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion ist berechtigt, von der gesuchstellenden Person nötigenfalls ein vertrauensärztliches Zeugnis zu verlangen.

2.3 Jagdbewilligungen

Jagdbewilligungen
1. Patente

Art. 7 ¹An eine bestimmte Person und für einen bestimmten Zeitraum werden folgende Arten von Patenten erteilt:

- a Basispatent für jagdbare Wildtierarten ausser Gämsen, Rehen, Rothirschen, Wildschweinen und Wasservögeln,
- b Patent A für bis zu zwei Gämsen,
- c Patent B für bis zu zwei Rehen,
- d Patent C für Rothirsche,
- e Patent D für Wildschweine,
- f Patent E für Wasservögel,
- g Zusatzpatente zu Patent A,
- h Zusatzpatente zu Patent B.

² Die Patente A bis E können nur zusammen mit einem Basispatent erworben werden.

³ Eine einzelne Person kann gleichzeitig nur je ein Patent A und B erwerben.

⁴ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Wildtierarten, die mit dem Basispatent allein bzw. nur in Verbindung mit einem anderen Patent erlegt werden dürfen.

⁵ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion teilt die jagdbaren Tierarten in Kategorien ein und legt nach Massgabe der Jagdplanung fest, welche Kategorien mit den Patenten bejagt werden dürfen.

2. Zusatzpatente
für Gämse
und Reh

Art. 8 ¹Zu einem Patent A oder B kann für jede weitere Gämse oder jedes weitere Reh ein Zusatzpatent erteilt werden.

² Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion legt nach Massgabe der Jagdplanung und der voraussichtlichen Nachfrage nach Patenten die jährlichen Kontingente für Zusatzpatente fest.

³ Sie kann den örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Zusatzpatente abweichend von Patent A oder B festlegen.

3. Gästekarten

Art. 9 ¹Mit der Gästekarte kann eine jagdberechtigte Person einen Gast für einen Tag an ihrer Jagdberechtigung beteiligen.

² Der Gast muss die Voraussetzungen für die Erteilung einer Jagdbewilligung gemäss Artikel 6 erfüllen.

³ Er darf die Jagd nur in Begleitung der gastgebenden Person ausüben.

4. Spezial-
bewilligungen

Art. 10 Personen, welche die Voraussetzungen von Artikel 6 erfüllen, können innerhalb und ausserhalb der ordentlichen Jagdzeiten befristete Spezialbewilligungen erteilt werden für die Jagd auf einzelne Tiere oder Wildarten oder für einzelne Gebiete.

2.4 Regalabgaben und Gebühren

Regalabgaben
sowie Gebühren
für Spezial-
bewilligungen
und Abschüsse

Art. 11 ¹Für die Jagdbewilligungen werden folgende Regalabgaben erhoben:

	Franken
Basispatent	250
Basispatent in Verbindung mit anderem Patent	100
Patent A bei einem freigegebenen Tier	200
Patent B bei einem freigegebenen Tier	200
Patent A bei zwei freigegebenen Tieren	400
Patent B bei zwei freigegebenen Tieren	400
Patent C, D oder E	400
Patent C, D oder E in Verbindung mit weiteren Patenten ausser dem Basispatent	50
Zusatzpatent zu Patent A	200
Zusatzpatent zu Patent B	200
Gästekarte	40

² Die Gebühren für Spezialbewilligungen betragen 50 bis 200 Franken.

³ Für Wildtiere, die mit einer Spezialbewilligung abgeschossen worden sind, kann die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion je nach dem Wert des erlegten Wildtieres zusätzlich besondere Abschussgebühren von 100 bis 1000 Franken erheben.

⁴ Die Regalabgaben für Personen ohne Wohnsitz im Kanton Bern betragen das Dreifache der Ansätze gemäss Absatz 1.

Anpassung der
Regalabgaben

Art. 12 ¹Der Regierungsrat kann die Regalabgaben um bis zu 20 Prozent senken oder erhöhen, wenn die Ziele der Jagdplanung infolge deutlicher Veränderung der Nachfrage nach Jagdbewilligungen nicht mehr erreicht werden können.

² Er kann die Regalabgaben überdies periodisch der Teuerung anpassen.

Zuschläge

Art. 13 ¹Zuzüglich zur Regalabgabe für das Basispatent wird zur Verhütung und Deckung von Wildschäden ein Zuschlag von bis zu 150 Franken erhoben.

² Zur Unterstützung von Hegemassnahmen wird von Personen mit Wohnsitz im Kanton ein Hegezuschlag von bis zu 150 Franken, von Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons ein solcher von bis zu 700 Franken erhoben.

2.5 Ausübung der Jagd

Weidgerechtig-
keit

Art. 14 ¹Die Jägerinnen und Jäger wenden alle Sorgfalt an, um dem Tier unnötige Qualen und Störungen zu ersparen und seine Würde zu bewahren.

² Sie tragen insbesondere die Verantwortung für eine zeit- und fachgerechte Nachsuche.

³ Die Wildhüterinnen und Wildhüter können zur Nachsuchehilfe beigezogen werden.

Beschränkungen
der Jagd

Art. 15 ¹Die Jagd kann zeitlich durch die Festsetzung von Jagd- und Schusszeiten sowie Schontagen eingeschränkt werden.

² Die Jagd kann zudem örtlich eingeschränkt werden, wenn der Schutz von Mensch, Tier oder Kulturen oder andere wichtige Interessen dies erfordern.

Einsatz
von Hunden

Art. 16 Für die Jagd dürfen nur geeignete Hunde in begrenzter Zahl eingesetzt werden.

Gebrauch von
Transportmitteln

Art. 17 ¹Der Gebrauch von Motorfahrzeugen kann zeitlich und örtlich eingeschränkt werden mit dem Zweck, den Jagdbetrieb zu beruhigen oder unnötige Störungen der Wildtiere zu vermeiden.

² Fluggeräte dürfen nur für den Abtransport von Tieren verwendet werden.

Hilfe bei
Jagdhandlungen

Art. 18 ¹Personen ohne Jagdberechtigung dürfen sich nicht aktiv an der Jagd beteiligen.

² Ausnahmen regelt die Verordnung.

Kontrollpflichten

Art. 19 ¹Wer die Jagd ausübt, führt zuhanden der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion eine Abschusskontrolle.

² Der Regierungsrat kann auf Antrag der Kommission für Jagd und Wildtierschutz durch Verordnung die Vorweisungspflicht für erlegtes Wild einführen.

3. Schutz

Schutz und
Vernetzung der
Lebensräume

Art. 20 Kanton und Gemeinden sorgen für die Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume nach den Bestimmungen der kantonalen Naturschutzgesetzgebung.

Schutz vor
Störung,
Information

Art. 21 ¹Die Wildtiere sind vor Störungen angemessen zu schützen.

² Der Regierungsrat legt die Schutzmassnahmen in Abstimmung insbesondere mit der regionalen Waldplanung und nach Anhörung der interessierten Organisationen und Behörden wo nötig gebietsbezogen durch Verordnung fest.

³ Die Behörden informieren die Bevölkerung über die Auswirkungen von störenden Einflüssen auf Wildtiere.

4. Staatsbeiträge und Spezialfinanzierung

- Beiträge** **Art. 22** ¹ Der Kanton leistet angemessene Abgeltungen für Schäden, die die im Bundesrecht verzeichneten Tierarten an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, sowie für Massnahmen zur Vorbeugung gegen Wildschäden.
- ² Er kann an Massnahmen im Interesse des Jagdwesens oder des Wildtierschutzes Finanzhilfen leisten.
- Abgeltungen** **Art. 23** Leistungen Dritter nach Artikel 28 werden grundsätzlich nach im Voraus festgelegten Ansätzen abgegolten. Das eigene Interesse der Dritten an der Erfüllung der Aufgabe ist angemessen zu berücksichtigen.
- Wildschadenfonds** **Art. 24** ¹ Der Kanton führt im Sinne einer Spezialfinanzierung einen Wildschadenfonds, der von der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion verwaltet wird.
- ² Der Wildschadenfonds wird geüfnet durch
- a die Zuschläge gemäss Artikel 13 Absatz 1,
 - b Beiträge des Bundes an Vergütungen,
 - c Beiträge des Kantons bei ausserordentlichen Situationen.
- ³ Er dient der Finanzierung von Beiträgen gemäss Artikel 22 Absatz 1.
- ⁴ Die Zuschläge gemäss Artikel 13 Absatz 1 dürfen nur für die Finanzierung von Massnahmen verwendet werden, die durch jagdbare Wildtiere verursacht worden sind.
- Hegekasse** **Art. 25** ¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion beauftragt eine geeignete Stelle ausserhalb der Kantonsverwaltung mit der Errichtung und Verwaltung einer Hegekasse.
- ² Sie legt die jährlichen Einnahmen aus dem Hegezuschlag in die Hegekasse ein.
- ³ Die Hegekasse dient der Finanzierung von hegerischen Massnahmen, anderen Auslagen für die Hege und von jagdbedingten Aufwendungen für die Nachsuchehilfe.
- ⁴ Die beauftragte Stelle entscheidet über Beitragsgesuche mit Verfügung, legt jährlich Rechenschaft über die Verwendung der Mittel aus der Hegekasse ab und lässt ihre Geschäftsführung von der kantonalen Finanzkontrolle periodisch überprüfen.
- ⁵ Der Aufwand für die jagdbedingte Nachsuchehilfe ist entsprechend den tatsächlichen Kosten abzugelten.
- ⁶ Mit Beendigung des Auftrags geht das Vermögen der Hegekasse an den Kanton über. Er verwendet dieses weiterhin im Sinne dieses Artikels.

5. Vollzug und Rechtspflege

Aufgaben
der kantonalen
Verwaltung

Art. 26 ¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion stellt den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über Jagd und Wildtierschutz sowie die Wahrung der öffentlichen Interessen sicher.

² Die nicht jagdbedingte Nachsuche obliegt den Wildhüterinnen und Wildhütern.

Aufsicht

Art. 27 ¹ Die Jagd- und Wildtiertieraufsicht wird ausgeübt durch die
a Wildhüterinnen und Wildhüter,
b freiwilligen Jagdaufseherinnen und -aufseher sowie subsidiär durch die
c übrigen kantonalen und kommunalen Polizeiorgane.

² Die Aufsichtsorgane sind Teil der Strafverfolgungsbehörden.

³ Sie vertreten sich gegenseitig, wo es die Aufgabe erlaubt oder die Situation es erfordert.

⁴ Die Wildhüterinnen und Wildhüter sind berechtigt, Ordnungsbussen zu verhängen und einzuziehen.

Delegation
von kantonalen
Aufgaben

Art. 28 ¹ Der Regierungsrat kann zur Kostenreduktion geeigneten Dritten durch Verordnung Vollzugsaufgaben aus dieser Gesetzgebung und die damit allenfalls verbundenen Verfügungskompetenzen übertragen.

² Er kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über eine gemeinsame Aufgabenerfüllung abschliessen.

³ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann im Rahmen des Vollzuges dieser Gesetzgebung mittels Leistungsverträgen geeignete Dritte beiziehen.

Kommission
für Jagd und
Wildtierschutz

Art. 29 Die Volkswirtschaftsdirektion wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Kommission für Jagd und Wildtierschutz, bestehend aus höchstens elf Personen.

Rechtspflege

Art. 30 ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion oder ermächtigter Dritter, die gestützt auf die Gesetzgebung über Jagd und Wildtierschutz erlassen werden, kann bei der Volkswirtschaftsdirektion Beschwerde geführt werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

¹⁾ BSG 155.21

6. Sanktionen

Übertretungen

- Art. 31** ¹Soweit nicht bundesrechtliche Strafnormen zur Anwendung gelangen, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft,
- a* wer gegen die ausführenden oder ergänzenden Vorschriften des Regierungsrates oder der Volkswirtschaftsdirektion über die Weidgerechtigkeit, die Kontroll- oder Meldepflichten sowie den Gebrauch von Transportmitteln, Waffen oder Munition verstösst,
 - b* wer durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von Tatsachen die Erteilung einer Jagdbewilligung erwirkt,
 - c* wer die verbindlichen Anordnungen zum Schutz von Wildtieren missachtet,
 - d* wer vorsätzlich für Wildforschungsprojekte markierte Tiere erlegt.
- ² Der Versuch und die Gehilfenschaft sind ebenfalls strafbar.
- ³ Die Strafjustizbehörden geben der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion von allen gestützt auf die Jagdgesetzgebung erlassenen, rechtskräftig gewordenen Urteilen unverzüglich Kenntnis.

Fehlabschüsse

Art. 32 Erlegte Tiere der falschen Kategorie werden beschlagnahmt oder es wird eine Gebühr bis zur Höhe des Verwertungserlöses erhoben.

Administrative Massnahmen

- Art. 33** ¹Bei Verstössen gegen diese Gesetzgebung kann die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion die folgenden administrativen Massnahmen ergreifen:
- a* schriftliche Ermahnung,
 - b* Wertersatz,
 - c* Sicherstellung und Einzug von Tieren, Waffen, Fanggeräten und Hilfsmitteln.
- ² Sie kann eine rechtskräftig verurteilte, wiederholt mit einer Ordnungsbusse belegte oder wiederholt schriftlich ermahnte Person bis zu drei Jahren von der Jagdbewilligung ausschliessen.

7. Ergänzendes Recht und Ausführungsvorschriften

Art. 34 ¹Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

- ² Er kann ergänzendes Recht erlassen betreffend
- a* die Liste der jagdbaren und geschützten Tierarten,
 - b* die Verlängerung der bundesrechtlichen Schonzeiten,
 - c* den Gebrauch von Waffen, Munition, Jagdgeräten und Hilfsmitteln sowie die Falknerei,
 - d* die Ausbildung und den Einsatz von Jagdhunden sowie Veranstaltungen mit Hunden,
 - e* die Kontroll- und Meldepflichten,
 - f* den Umgang mit Fallwild,

- g* das Laufenlassen von Hunden und den Abschuss wildernder Hunde,
h das Prüfungswesen,
i die Rückerstattung von Gebühren,
k Jagdgruppen,
l Wildtierhaltung,
m Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission für Jagd und Wildtierschutz.

³ Er kann seine Befugnisse durch Verordnung an die Volkswirtschaftsdirektion übertragen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Auflösung
von Spezial-
finanzierungen

Art. 35 ¹Die Mittel des Jagdfonds werden entsprechend ihrer bisherigen Verwendung für Massnahmen im Sinne von Artikel 22 Absatz 2 aufgebraucht.

² Nach Verzehr der Mittel gilt der Jagdfonds als aufgehoben und die Aufwendungen der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion sind in der Laufenden Rechnung zu budgetieren.

³ Der Hegefonds wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Vermögen der Spezialfinanzierung in die Hegekasse nach Artikel 25 überführt.

Änderung
von Erlassen

Art. 36 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 12. September 1971 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1970 über Ordnungsbussen im Strassenverkehr und die Erhebung von anderen Ordnungsbussen¹⁾:

Art. 2 ¹Unverändert.

² Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung, in welchen Fällen Ordnungsbussen auf der Stelle erhoben werden dürfen, wie hoch die einzelnen Bussen sind und welches Verfahren zu befolgen ist.

³ Die Höchstgrenze der Ordnungsbussen entspricht derjenigen des Ordnungsbussengesetzes des Bundes.

Art. 4 Aufgehoben.

2. Naturschutzgesetz vom 15. September 1992²⁾:

Art. 15 ¹ und ² Unverändert.

³ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion

¹⁾ BSG 324.1

²⁾ BSG 426.11

a bis *h* unverändert;

i weist den Organen der Naturschutzaufsicht im Einvernehmen mit der zuständigen Fachstelle naturschützerische Aufgaben zu;

k bis *n* unverändert.

Art. 17 ¹Die Naturschutzaufsicht wird ausgeübt durch
a die freiwilligen Naturschutzaufseherinnen und -aufseher sowie subsidiär durch die
b übrigen kantonalen und kommunalen Polizeiorgane.
c und *d* aufgehoben.

² Unverändert.

³ Sie vertreten sich gegenseitig, wo es die Aufgabe erlaubt oder die Situation es erfordert.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

3. Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG)¹⁾:

Art. 38 ¹Unverändert.

² Personen ohne Wohnsitz im Kanton entrichten für Angelfischereipatente nach Absatz 1 Buchstaben *a* und *b* die doppelten Gebühren.

³ Unverändert.

Art. 52 ¹Die Fischereiaufsicht wird ausgeübt durch
a die kantonalen und die freiwilligen Fischereiaufseherinnen und -aufseher sowie subsidiär durch die
b übrigen kantonalen und kommunalen Polizeiorgane.
c und *d* aufgehoben.

² Die Aufsichtsorgane vertreten sich gegenseitig, wo es die Aufgabe erlaubt oder die Situation es erfordert.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 37 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Dekret vom 6. September 1972 über die Ordnungsbussen (BSG 324.11).
2. Gesetz vom 9. April 1967 über Jagd, Wild- und Vogelschutz (BSG 922.11).

Inkrafttreten

Art. 38 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁾ BSG 923.11

Bern, 25. März 2002

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am 17. September 2002

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 28. August 2002

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3451 vom 18. September 2002:

Das Gesetz wird wie folgt in Kraft gesetzt:

1. Per 1. Januar 2003: Artikel 36 Ziffer 1 und Artikel 37 Ziffer 1.
2. Die übrigen Artikel werden zu einem späteren Zeitpunkt mit separatem Regierungsratsbeschluss in Kraft gesetzt.

5.
Juni
2002

Gesetz über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (Bedag-Gesetz, BIG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Gesetz regelt die Beteiligung des Kantons an der Bedag Informatik sowie den Zweck und die Organisation dieser Informatikunternehmung.
Rechtsform, Sitz, Firma	Art. 2 Unter der Firma «Bedag Informatik» (Bedag Informatique) wird eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. des Obligationenrechts (OR) ¹⁾ mit Sitz in Bern geführt.
Zweck	Art. 3 ¹ Die Bedag Informatik erbringt unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze Informatik-Dienstleistungen. ² Sie kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringt, namentlich Grundstücke erwerben und veräussern, Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen sowie Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten. ³ Die Statuten regeln die Einzelheiten und setzen die Eigentümerstrategie des Regierungsrates um.
Zusammenarbeit zwischen Kanton und Bedag Informatik	Art. 4 Die Zusammenarbeit im Dienstleistungsbereich zwischen der Bedag Informatik und den zuständigen Stellen des Kantons wird durch Verträge geregelt.
Beteiligung des Kantons	Art. 5 ¹ Der Kanton verfügt kapital- und stimmenmässig mindestens über die absolute Mehrheit an der Bedag Informatik. Absatz 2 bleibt vorbehalten. ² Eine Abtretung der Kapital- oder Stimmenmehrheit des Kantons bedarf der Zustimmung des Grossen Rates.

¹⁾ SR 220

Organisation **Art. 6** Die Organisation der Bedag Informatik richtet sich nach dem Obligationenrecht und nach den Statuten.

Datenschutz **Art. 7** ¹Die Bedag Informatik untersteht der Datenschutzgesetzgebung des Kantons Bern, soweit sie kantonale Aufgaben erfüllt.

² Sie untersteht der eidgenössischen Datenschutzgesetzgebung, soweit sie für Dritte ohne besonderen Auftrag des Kantons gewerbliche Leistungen erbringt.

³ Sie untersteht anderem Datenschutzrecht, soweit dies vereinbart oder durch die besondere Datenschutzgesetzgebung vorgesehen ist.

Informationssicherheit **Art. 8** ¹Die Bedag Informatik vereinbart mit den einzelnen Leistungsbezügerinnen und -bezüger die von ihr im Rahmen der jeweiligen Aufträge zu beachtende Informationssicherheit.

² Sie richtet eine interne Kontrolle für die Informationssicherheit ein.

³ Sie lässt die Informationssicherheit jährlich durch eine unabhängige externe Fachstelle schwerpunktmässig überprüfen.

⁴ Sie informiert die betroffenen Leistungsbezügerinnen und -bezüger in geeigneter Weise über die Ergebnisse der Prüfung gemäss Absatz 3.

Aufsicht **Art. 9** ¹Die dem Kanton gegenüber der Bedag Informatik zustehenden Rechte und Pflichten werden im Rahmen des Aktienrechts durch den Regierungsrat wahrgenommen.

² Die Aufsicht der Finanzkontrolle richtet sich nach dem Gesetz vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG)²⁾.

Verantwortlichkeit der Organe **Art. 10** Für die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Organe der Bedag Informatik und ihrer Mitglieder gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

2. Rechtsformumwandlung

Rechtsformumwandlung **Art. 11** ¹Mit der Eintragung ins Handelsregister wird die bestehende öffentlich-rechtliche Anstalt Bedag Informatik ohne Liquidation in eine Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 ff. des Obligationenrechts umgewandelt.

² Die Aktiengesellschaft Bedag Informatik führt ab diesem Zeitpunkt vollumfänglich die Rechte und Pflichten der bisherigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Bedag Informatik weiter.

²⁾ BSG 622.1

Mitwirkung des
Grossen Rates

Art. 12 ¹Die ersten Statuten der Bedag Informatik bedürfen der Genehmigung des Grossen Rates.

² Die Zuständigkeit für spätere Statutenänderungen richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Mitwirkung des
Regierungsrates

Art. 13 ¹Die Rechtshandlungen zur Umwandlung der Bedag Informatik in eine Aktiengesellschaft obliegen dem Regierungsrat.

² Der Regierungsrat kann sich durch eines seiner Mitglieder vertreten lassen, soweit für Rechtshandlungen gemäss Absatz 1 die öffentliche Beurkundung nötig ist.

Kosten der
Umwandlung

Art. 14 Die Kosten der Umwandlung übernimmt die Bedag Informatik.

3. Schlussbestimmungen

Änderung
von Erlassen

Art. 15 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986:³⁾

Zusammenarbeit
mit andern
Körperschaften

Art. 36a (neu) ¹Die kantonale Aufsichtsstelle kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 34 mit Datenschutzaufsichtsorganen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften zusammenarbeiten.

² Art und Umfang der Zusammenarbeit werden in einer schriftlichen Vereinbarung umschrieben. Der oder die Beauftragte für Datenschutz ist für deren Unterzeichnung zuständig.

³ Datenschutzaufsichtsorgane anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften können im Kanton Bern Aufgaben der Datenschutzaufsicht wahrnehmen, soweit dies vereinbart ist.

⁴ Die kantonale Aufsichtsstelle kann in andern öffentlich-rechtlichen Körperschaften Aufgaben der Datenschutzaufsicht wahrnehmen, soweit dies vereinbart ist.

2. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG):⁴⁾

Art. 75 ¹Als juristische Personen werden besteuert

a unverändert,

b unverändert,

c aufgehoben.

² und ³ Unverändert.

Art. 83 ¹Von der Steuerpflicht sind befreit

a unverändert,

³⁾ BSG 152.04

⁴⁾ BSG 661.11

b der Kanton Bern und seine Anstalten, inbegriffen die Gebäudeversicherung des Kantons Bern,
c bis *m* unverändert.

² Unverändert.

Art. 102 ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Aufgehoben.

Aufhebung
eines Erlasses

Art. 16 Das Gesetz vom 29. August 1989 über die BEDAG Informatik (BSG 152.031.2) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 17 Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bern, 5. Juni 2002

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 13. November 2002

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (Bedag-Gesetz, BIG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist. Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

6.
Juni
2002

**Gesetz
über die Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel-
und Medienverlag (BLMVG)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1. Grundsätzliches

Umwandlung

Art. 1 ¹Mit der Eintragung ins Handelsregister wird die bestehende öffentlich-rechtliche Anstalt Berner Lehrmittel- und Medienverlag ohne Liquidation in eine Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 ff. des schweizerischen Obligationenrechts¹⁾ umgewandelt.

² Die Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag führt ab diesem Zeitpunkt vollumfänglich die Rechte und Pflichten der bisherigen öffentlich-rechtlichen Anstalt Berner Lehrmittel- und Medienverlag weiter.

³ Die Statuten regeln die Firmenbezeichnung.

Zweck

Art. 2 ¹Die Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag bezweckt die Entwicklung, die Produktion, den Erwerb und den Vertrieb von Informationen, Daten und Medien im Schul- und Lernbereich.

² Sie kann alle Rechtsgeschäfte tätigen, die der Gesellschaftszweck mit sich bringt, namentlich Grundstücke erwerben und veräussern, Mittel am Geld- und Kapitalmarkt aufnehmen und anlegen sowie Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen oder auf andere Weise mit Dritten zusammenarbeiten.

³ Die Statuten regeln die Einzelheiten.

Beteiligung
des Kantons

Art. 3 ¹Der Kanton beteiligt sich an der Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Der Regierungsrat kann die Beteiligung nach Absatz 1 teilweise oder vollständig an Dritte verkaufen.

Organisation
und Aufsicht

Art. 4 ¹Organisation und Aufsicht richten sich nach den Statuten.

¹⁾ SR 220

² Die dem Kanton gegenüber der Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag zukommenden Rechte und Pflichten werden durch den Regierungsrat im Sinne dieses Gesetzes wahrgenommen.

2. Personal und Verantwortlichkeit

Personal

Art. 5 Das Anstellungsverhältnis des Personals unterliegt den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Verantwortlichkeit

Art. 6 Die Haftung der Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übertragung des Vermögens

Art. 7 ¹Die Bilanzkonten der Spezialfinanzierung «5084 Fonds Lehrmittelverlag» werden per 30. Juni 2002 bereinigt, so dass sie den Anforderungen einer handelsrechtlichen Bilanz genügen und die Finanzierung der Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag gesichert ist.

² Der Regierungsrat fasst die notwendigen Beschlüsse zur Bereinigung. Er beschliesst insbesondere

a die Höhe der Abschreibung des Lagerbestandes und

b die Höhe der Entnahme aus der Spezialfinanzierung zu Gunsten der Investitionsrechnung des Kantons.

³ Aktiven und Passiven der bereinigten Bilanz werden auf den 1. Juli 2002 auf die öffentlich-rechtliche Anstalt Berner Lehrmittel- und Medienverlag übertragen.

⁴ Die öffentlich-rechtliche Anstalt Berner Lehrmittel- und Medienverlag führt bis zum Zeitpunkt der Umwandlung eine eigene Rechnung nach handelsrechtlichen Grundsätzen.

⁵ Die Spezialfinanzierung wird per 30. Juni 2002 aufgelöst.

Zuständigkeit zur Umwandlung
1. Grosse Rat

Art. 8 ¹Der Grosse Rat beschliesst den Wortlaut der ersten Statuten der Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag mit Ausnahme der Höhe des Aktienkapitals und dessen Stückelung sowie des Umwandlungsartikels.

² Über spätere Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung der Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag.

2. Regierungsrat

Art. 9 ¹Die Rechtshandlungen zur Umwandlung des Berner Lehrmittel- und Medienverlags in eine Aktiengesellschaft obliegen dem Regierungsrat.

² Der Regierungsrat kann sich durch eines seiner Mitglieder vertreten lassen, soweit für Rechtshandlungen gemäss Absatz 1 die öffentliche Beurkundung nötig ist.

³ Der Regierungsrat beschliesst
a die Umwandlungsbilanz und damit die Höhe des Aktienkapitals,
b die Stückelung der Aktien und
c den Umwandlungsartikel in den Statuten der Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag.

Anstellungs-
verhältnisse

Art. 10 Auf den Zeitpunkt der Umwandlung werden die öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse zwischen der Anstalt Berner Lehrmittel- und Medienverlag und dem Personal aufgehoben. Die Anstellungsbehörde erlässt die notwendigen Verfügungen.

Weitergeltung
bisherigen
Rechts

Art. 11 ¹Auf die Tatsachen, die vor der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft eingetreten sind, bleibt das bisherige Recht anwendbar.

² Insbesondere haftet der Kanton weiterhin für alle Verbindlichkeiten, die die öffentlich-rechtliche Anstalt Berner Lehrmittel- und Medienverlag vor der Umwandlung eingegangen ist.

Darlehen

Art. 12 Der Regierungsrat kann der Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag während einer Übergangszeit von maximal drei Jahren Darlehen gewähren.

Umwandlungs-
kosten

Art. 13 Sämtliche Kosten der Umwandlung sind von der Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag zu übernehmen.

Änderung
eines Erlasses

Art. 14 Das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)²⁾ wird wie folgt geändert:

Lehrmittel
und Medien
1. Angebot

Art. 14 ¹Der Kanton sichert ein ausreichendes Angebot an geeigneten Lehrmitteln für die öffentlichen Schulen des Kantons Bern.

² Dazu kann er sich insbesondere an Verlagsunternehmen beteiligen, Verträge mit Dritten abschliessen oder Lehrmittel bewerten und auszeichnen.

³ Die Erziehungsdirektion beschliesst die erforderlichen Massnahmen. Vorbehalten bleiben die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

2. Verwendung

Art. 14a ¹Die Erziehungsdirektion kann Lehrmittel zur Verwendung obligatorisch erklären, wenn die Ideen und Ziele des Lehrplans oder die Koordination es erfordern.

² Sie kann Lehrmittel von der Verwendung ausschliessen, wenn diese

²⁾ BSG 432.210

- a* allgemein anerkannte didaktische oder pädagogische Prinzipien nicht beachten,
b nicht mit den Ideen und Zielen des Lehrplans übereinstimmen oder
c die interkantonale Koordination erheblich erschweren.

Art. 14b Aufgehoben.

Kommissionen
für Lehrplan-
und Lehrmittel-
fragen

Art. 14c ¹Die Erziehungsdirektion ernennt für den deutsch- und den französischsprachigen Kantonsteil je eine Kommission für Lehrplan- und Lehrmittelfragen.

² Die Kommissionen beraten die Erziehungsdirektion in Lehrplan- und Lehrmittelfragen.

³ Die Erziehungsdirektion ernennt die Mitglieder und bestimmt die Aufgaben.

Art. 14d Aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 15 ¹Artikel 7 und Artikel 14b VSG treten am 1. Juli 2002 in Kraft.

² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der übrigen Artikel.

Ausserkrafttreten

Art. 16 Der Regierungsrat setzt dieses Gesetz ausser Kraft, sobald der Kanton an der Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag nicht mehr beteiligt ist und die Darlehen gemäss Artikel 12 zurückbezahlt sind.

Bern, 6. Juni 2002

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Widmer*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 13. November 2002

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Lehrmittel- und Medienverlag (BLMVG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3838 vom 13. November 2002

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2003